



P.H. CVP Graubünden, Sekretariat, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli
Stadtgartenweg 11
7001 Chur

Landquart, 22. Februar 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Cavigelli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Teilrevision. Zu folgenden Schwerpunkten der Teilrevision des Jagdgesetzes äussert sich die CVP Graubünden wie folgt:

Aufhebung der Fallenjagd (Art. 4)

Einverstanden

Einführung Gästekarte (Art. 5a)

Einverstanden

Öffentliche Sicherheit, Alkohol und Betäubungsmittel (Art. 7a)

Die CVP Graubünden erachtet es als richtig, dass Jäger bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung ausgeschlossen werden können (dazu gehört auch die Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung).

Dass aber zusätzlich eine spezifische Bestimmung für den Fall von Alkohol und Betäubungsmitteln eingeführt werden soll, geht der CVP zu weit. Die CVP Graubünden ist der Meinung, dass die Bündner Jäger damit unter Generalverdacht gestellt werden und die Bündner Jagd dadurch zu Unrecht in ein schlechtes Licht gerückt wird. Ausserdem würden die Vollzugsbehörden sowie die Jäger mit dieser Bestimmung vor grosse Interpretationsschwierigkeiten gestellt.



ten gestellt. Es wäre z.B. kaum möglich, zu bestimmen, ob sich ein Jäger zum Zeitpunkt einer Alkoholkontrolle auf der Jagdausübung befindet oder nicht.

Verlängerung der Hochjagd in den Monat Oktober (Art. 11, Abs. 2a)

Bedingt einverstanden.

Die Wiederaufnahme der Hochjagd im Oktober darf die kantonalen Regulierungsziele nicht gefährden. Es soll nur davon Gebrauch gemacht werden, wenn die Abschusspläne auf der Septemberjagd kantonsweit wesentlich (um mehr als 20%) unterschritten werden.

Regionalisierung der Oktoberjagd (Art. 11, Abs. 2bis)

Nicht einverstanden, weil der zu erwartende Umsetzungs- und Beurteilungsaufwand den erhofften Nutzen der Regionalisierung stark übersteigen würde. Zudem befürchtet die CVP Graubünden, dass durch die Massnahme in bestimmten Regionen ein unerwünschter Jagdtourismus einsetzen würde, an dem sich nicht die ganze Jägerschaft gleichermassen beteiligen könnte und somit die Patentgebühren der ordentlichen Hochjagd nicht gerecht angesetzt wären. Das Instrument für die Regionalisierung soll weiterhin die Sonderjagd sein.

Aufhebung Jagdverbot am Bündner Erntedankfest (Art. 12)

Einverstanden

Verankerung der Schiesspflicht im Jagdgesetz (Art. 13b)

Einverstanden

Einführung bleifreier Munition (Art. 13d)

Einverstanden

Aufhebung der maximalen Gruppengrösse (Art. 15, Abs. 5)

Teilweise einverstanden, da Gruppenjagden kaum zu einer weidgerechten Jagd beitragen. Die CVP Graubünden kann sich im Sinne der Effizienz eine Erhöhung auf maximal 5 Jäger pro Jagdgruppe vorstellen.

Vorsorglicher Entzug des Jagdpatents (Art. 15a)

Die CVP Graubünden erachtet es als richtig, dass Jäger bei der Jagdausübung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit das Jagdpatent entzogen werden kann (dazu gehört auch die Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung).



Dass aber zusätzlich eine spezifische Bestimmung für den Fall von Alkohol und Betäubungsmitteln eingeführt werden soll, geht der CVP zu weit. Die CVP Graubünden ist der Meinung, dass die Bündner Jäger damit unter Generalverdacht gestellt werden und die Bündner Jagd dadurch zu Unrecht in ein schlechtes Licht gerückt wird. Ausserdem würden die Vollzugsbehörden sowie die Jäger mit dieser Bestimmung vor grosse Interpretationsschwierigkeiten gestellt. Es wäre z.B. kaum möglich, zu bestimmen, ob sich ein Jäger zum Zeitpunkt einer Alkoholkontrolle auf der Jagd ausübt oder nicht.

Erhöhung der Patentgebühren (Art. 21a)

Grundsätzlich einverstanden.

Die CVP Graubünden regt jedoch an, die Finanzierung der Bündner Jagd transparent zu führen (evtl. Spezialfinanzierung mit Vortrag von Deckungsdifferenzen). Damit könnten die oft geäusserten Spekulationen und Unsicherheiten bezüglich Jagdfinanzierung vermieden werden.

Mindestkaliber der Jagdwaffen (Art. 13)

Die CVP Graubünden stellt in Frage, ob ein Mindestkaliber der Jagdwaffen für die Hoch- und Steinwildjagd von 10.2 mm genügend weidmännisch und effizient ist. Die CVP Graubünden empfiehlt, eine Anpassung der Kalibergrösse an den Stand der Technik und die Vorschriften anderer Kantone und Länder im Rahmen der Teilrevision des Jagdgesetzes zu prüfen.

Teilrevision der Jagdverordnung

Die CVP Graubünden begrüsst im Übrigen die Teilrevision der Jagdverordnung und insbesondere die Berücksichtigung von Schäden durch die in Graubünden heimisch gewordenen Biber.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Teilrevision und bitten Sie, die oben aufgeführten Anliegen bei der Erarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

CVP Graubünden

Sig.

Silvia Casutt-Derungs,
Parteivizepräsidentin

Sig.

Theo Joos, Grossrat
Vernehmlassungskommission
Umwelt, Verkehr und Energie